653.101
Richtlinie Signalisation

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Signalisation sowie die VSS Normen. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze Signalgrössen

Auf **Kantonsstrassen** kommt das Normalformat zur Anwendung:

Gefahrensignale:	Seitenlänge 90 cm
Vorschriftssignale:	Durchmesser 60 cm
Vortrittssignale:	Seitenlänge 90 cm
Zonensignale:	Breite 50 cm bzw. 70 cm Signalbild im Kleinformat Höhe 70 cm bzw. 50 cm
Hinweissignale:	Breite 70 cm Höhe 50 cm

Ausnahme:
Kleinformat bei Signal 2.60 "Radweg" bis 2.63.1 "Ende des Radweges": Durchmesser 40 cm

Auf den **übrigen Strassen** kommen folgende Formate zur Anwendung:

Gefahrensignale:	Seitenlänge 60 cm
Vorschriftssignale:	Durchmesser 60 cm
Signal 2.60 bis 2.63.1:	Durchmesser 40 cm
Vortrittssignale:	Seitenlänge 60 cm
Zonensignale:	Breite 50 cm bzw. 70 cm Höhe 70 cm bzw. 50 cm Signalbild im Kleinformat
Hinweissignale:	Breite 70 cm Höhe 50 cm

Zusatzangaben

Signale sind nicht auf weissen Tafeln darzustellen. Die äussere Form der Signale soll erkenntlich sein. Allfällige Zusatzangaben zu Signalen sind auf einer Zusatztafel anzubringen. Rechteckige weisse Tafeln kommen nur bei Zonensignalen zum Einsatz.

Retroreflektion

Sämtliche Signale auf Kantonsstrassen sind mindestens mit einer retroreflektierenden Folie der Klasse R2 auszuführen.

Signalstandorte

- Signale stehen in der Regel am rechten Strassenrand. In zwingenden Ausnahmefällen können sie links angebracht werden.
- Die Ende-Signale können ausschliesslich links auf der Rückseite des Gegensignals angebracht werden.
- Signale dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Fahrbahn hineinragen. Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der nächsten Signalkante beträgt innerorts 0.30–2.00 m, ausserorts 0.50–2.00 m (Art. 103, SSV).